

Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung -

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 05. Juli 2024
(keine Änderungen)**

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, die in dem Kostenverzeichnis nach Art und Höhe bezeichneten, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und in der Anlage beigefügt. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung später zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungs- und Auftragsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bzw. aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften.

(4) Für eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, für die noch kein Kostentatbestand bestimmt ist, wird längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beruht, eine Gebühr von zwölf Euro fünfzig Cent bis fünftausend Euro erhoben.

§ 2
Sachliche Kostenfreiheit

(1) Kostenfrei sind

1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachung nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,
2. mündliche Auskünfte,
3. einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
11. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
12. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
13. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80a der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren) bestimmt.

§ 4 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

(1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.

(2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:

1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

§ 5 Gebührenbemessung in besonderen Fällen

(1) Im Falle

1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
 2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
 3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs,
- sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu bemessen. Bemessungsgrundlage ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist, wird eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten erhoben worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.

(5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6 Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs.1 Satz 3 entstehen, werden als Auslagen erhoben.

Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Nahbereich,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

(6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 5,00 Euro kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 7 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

§ 8 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit und Beitreibung

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S.2) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlende Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Säumniszuschläge

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser fünfzig Euro übersteigt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle fünfzig Euro nach unten abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe der Übersendung von Zahlungsmitteln an die Stadtkasse der Tag des Eingangs,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadtkasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Stadtkasse gutgeschrieben wird.

§ 14 Billigkeitsregelungen

Der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 15 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Festsetzungsverjährung

(1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gemäß § 9 Abs. 1 entstanden ist.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

§ 17 Umsatzsteuer

Soweit umsatzsteuerpflichtige Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Limburg a. d. Lahn erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 18 Zahlungsverjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 10 Satz 1 fällig geworden ist.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung - vom 06. März 2003 außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung - vom 05.07.2024

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn**

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

- 1.1 Schriftliche Auskünfte (einschl. der dazu erforderlichen Ermittlungen) 50,00 bis 1.000,00 €

Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden

- 1.2 Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens 30,00 bis 1.000,00 €

- 1.3 Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw. 2,50 €

- 1.4 wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein(e) Bedienstete(r) nach Zeitaufwand die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss (gemäß 1.10)

- 1.5 Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung 15,00 €

Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten

- 1.6 Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch das Versenden, dies gilt auch für das Versenden von Kopien, je Sendung 15,00 €

- 1.7 Beglaubigung von Unterschriften 10,00 €

- 1.8 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde 5,00 €

- 1.9 Beglaubigungen in anderen Fällen:

Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde	10,00 €
Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	1,00 €

1.10 Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu erheben,

- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand derjenigen Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B.: Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht besonders berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Gebühren für regelmäßige Tätigkeit:

1.10.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je ¼ Stunde	22,25 €
1.10.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je ¼ Stunde	18,25 €
1.10.3 übrige Beschäftigte, je ¼ Stunde	14,50 €
1.10.4 Zuschlag zu Nr. 1.10.1 bis 1.10.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H., mindestens 35,00 €

2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2)

2.1 Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften: je DIN A-4-Seite	5,00 €
2.2 Anfertigen von Kopien:	
2.2.1 bis DIN A-4, je Seite	0,50 €
2.2.2 DIN A-3, je Seite	1,50 €
2.3 Herstellung von Planpausen / je Pause:	
2.3.1 DIN A-0	30,00 €

II. Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

1.1 Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00 €
-----------------------------------	--------

2. Gegenstandslos
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 - 3.1 Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen:
 - 3.1.1 Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück 35,00 €
 - 3.1.2 Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung 25,00 €
 - 3.1.3 Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB 25,00 €
 - 3.2 Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung 25,00 bis 550,00 €
 - 3.3 Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen nach Zeitaufwand (gemäß 1.10)
 - 3.4 Ablehnung eines Antrags auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 100,00 bis 1.000,00 €
4. Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes

Gebühren und Auslagen werden nach Teil I des Kostenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungskosten) erhoben.
5. Telekommunikationslinien
 - 5.1 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 127 Telekommunikationsgesetz
 - mindestens pro Antrag 50,00 €
 - höchstens pro Antrag 5.000,00 €
 - 5.2 Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien
 - mindestens pro Antrag 25,00 €
 - höchstens pro Antrag 2.500,00 €

6. Benutzung von Feldwegen

- 6.1 Die Erlaubnis zur besonderen Benutzung von Feldwegen gemäß Satzung über die Unterhaltung und die Benutzung der Feld- und Waldwege der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (Feldwegesatzung), § 4, Abs. 2 in der jeweils aktuellen Fassung
mindestens pro Antrag
höchstens pro Antrag

50,00 €
2.500,00 €